



Kooperationsschule Friesack

* Kooperationschule Friesack · Sonnenweg 6 · 14662 Friesack *

Friesack, d. 04.08.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

wir freuen uns dass das Schuljahr 2021/2022 mit Regelunterricht für alle Klassen starten kann.

Doch müssen wir weiter Regeln zur Vermeidung von neuen Infektionen mit dem Corona-Virus einhalten!

Hiermit belehren wir Sie und Ihre Kinder, dass die Einhaltung der folgenden Hygieneregeln **verpflichtend** sind.

Die wichtigsten Regeln im Überblick:

1. **Alle in der Schule tätigen Personen müssen im Innenbereich der Schule einen medizinischen Mund-Nasenschutz tragen, Grundschüler/-innen vorerst nur bis zum 20.08.2021!**
2. Den Klassen und Kursen werden weitgehend feste Unterrichtsräume zugewiesen, in denen alle Unterrichte (außer bei Bedarf Ph, Ch, WAT, Ku und Musik) stattfinden.
3. Den SuS werden Sitzplätze zugewiesen, die sie nicht vertauschen dürfen.
4. Die SuS waschen sich nach den Hygieneregeln (Aushang am Waschbecken) mehrmals täglich die Hände besonders nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, vor und nach dem Essen und nach dem Toilettengang.
5. Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder die Armbeuge) ist zu achten!
6. Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden!
7. Das Austauschen, Verleihen oder Teilen von Unterrichtsmaterialien und aller anderen Gegenstände ist zu vermeiden!
8. Es werden nur eigene mitgebrachte Nahrungsmittel verzehrt!
9. Umarmungen und Berührungen jeglicher Art bei der Begrüßung, sind zu unterlassen.
10. Werden Fachräume nacheinander von verschiedenen Gruppen genutzt, müssen die Tische von der Lehrkraft der Vorgängergruppe abgewischt werden.
11. Der Aufenthalt auf dem Schulhof ist nur in den großen Pausen in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.
12. Eine Vermischung der Gruppen auf dem Pausenhof soll vermieden werden.

13. Die Pausen werden von den Klassen und Kursen zeitlich versetzt angetreten und beendet um ein Gedränge in den Fluren zu vermeiden.
14. Auch in der Außentoilette muss Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Ein Gedränge an den Eingangstüren, ist zu vermeiden!
15. Alle unnötigen Wege durch das Schulhaus sind ebenfalls zu vermeiden.
16. **Mund- und Nasen-Schutz** ist auch im Außenbereich zu tragen, wenn die Gefahr besteht, den Abstand von 1,5 m bis 2,0m nicht einhalten zu können. (zwischen Erwachsenen Personen und zwischen Schülern, die unterschiedlichen Klassen angehören).
17. Die Lehrkräfte sorgen für eine regelmäßige Durchlüftung der Unterrichtsräume.(Stoßlüftung, keine Kipplüftung)
18. Schülerinnen und Schüler, die Erkältungssymptome aufweisen, müssen zu Hause bleiben. (siehe unten)
19. Beim Betreten des Speiseraumes und beim Empfang des Essen und des Bestecks ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Tische werden nach jedem Benutzer abgewischt (Aufsicht).
20. Es wird bei der Essenausgabe nicht gedrängelt!, Sind alle Plätze belegt, muss auf dem Hof gewartet werden!
22. **Eltern, Sorgeberechtigte und andere Personen, die nicht in der Schule tätig sind, betreten das Schulgelände bzw. Schulgebäude nur nach vorheriger telefonische Anmeldung bzw. Absprache mit dem Sekretariat oder der Schulleitung.**

Liebe Schülerinnen und Schüler, bitte haltet euch an diese Regeln, um euch selbst, eure Mitschüler, eure Familien,Lehrkräfte und alle schulischen Mitarbeiter/-innen vor der Krankheit mit dem Corona –Virus zu schützen.

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte, sprechen Sie bitte mit Ihren Kindern über die Wichtigkeit der Einhaltung der Regeln.

Wiederholte, bewusste Verstöße gegen die Hygieneregeln, müssen wir mit einem Ausschluss vom Präsenzunterricht ahnden und die SuS müssen sich den Lehrstoff selbst erarbeiten.

Sehr geehrte Eltern,

bitte lesen Sie auch die nachfolgende Belehrungen und Informationen aufmerksam durch und bestätigen Sie Ihre Kenntnisnahme auf dem anhängenden Abschnitt fristgerecht durch Abgabe bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer.

Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 in der Schule unterrichtet und betreut werden.

Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (z.B. trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) bzw. bei einer COVID-19 Erkrankung **darf Ihr Kind, die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten**, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen **bis die Symptome abgeklungen sind oder der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen hat.**

Bei Schülerinnen und Schülern, die selbst oder bei denen Haushaltsangehörige einer Risikogruppe (vgl. RKI: Personen mit bestimmten Vorerkrankungen) **angehören, müssen die Eltern einen Antrag zur Befreiung vom Präsenzunterricht zusammen mit einem ärztlichen Attest stellen. Sie erhalten werden mit Lernaufgaben versorgt.**

Der Infektionsschutz aller an Schule Beteiligten hat oberste Priorität. Daher gelten in der Schule strenge Hygienevorschriften. Dennoch muss ich Sie darüber aufklären, dass es im Schultag trotz all unserer Bemühungen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Körperkontakte zwischen den Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger gibt.

Asymptomatische Virusausscheider können durch enge Kontakte Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.

Bitte beachten Sie auch die Regeln zur Einreise nach Deutschland aus Risikogebieten.

Hinweise zur Teststrategie

1. Der Zutritt zu Schulen nach § 16 des Brdgbg. Schulgesetzes ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARSCoV- 2-Virus vorlegen.

2. Verpflichtet werden:

- a. Schüler/innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzplicht teilnehmen ;
- b. Schüler/innen, die an der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen;
- c. Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen
- d. alle weiteren an Schulen tätigen Personen (LK, sonst. päd. Personal Mitarbeiter des Schulträgers usw)

3. Durchführung

- a. Regelbetrieb: **immer Montag und Mittwoch** bzw. am ersten Schultag des Schulbesuchs in der Woche (oder am jeweiligen Abend davor)
- b. Wechselunterrichtsmodell: Schulbesuch Montag, Mittwoch, Freitag = Test Montag und Mittwoch (oder am jeweiligen Abend davor)
Schulbesuch Dienstag und Donnerstag = Test Dienstag und Donnerstag (oder am jeweiligen Abend davor) Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche nachgewiesen werden. Abweichend davon sollen

sich Schüler/innen, die sich schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen stellen, an den Prüfungstagen selbst testen.

c. die Selbsttests werden zu Hause durchgeführt

4. Nachweis der Durchführung erfolgt durch:

- a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis; (siehe Anlage 1 mit Tabelle)
- c. die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes in einem separaten Raum unter Aufsicht (Töpferraum) d. c ist nur im äußerstem Ausnahmefall möglich, wenn das Nachweisformular zu Hause vergessen wurde und Anlage 2 von den Sorgeberechtigten unterschrieben in der Schule vorliegt
- d. Erscheinen Schüler/-innen wiederholt ohne Testnachweis, müssen sie wieder nach Hause gehen oder mit dem nächsten Bus nach Hause fahren bzw. abgeholt werden. Sie dürfen nicht auf dem Schulgelände bleiben. Dies gilt auch für Grundschüler!

5. Nichtteilnahme/Verweigerung des Selbsttests

- a. es ist keine Teilnahme am Präsenzunterricht möglich
- b. die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause, nehmen bei Wechselunterrichts am Distanzunterricht für die Lerngruppe teil Eine Versorgung mit Lernaufgaben wie während des vollständigen Distanzunterrichts wird nicht möglich sein! Die Schüler/-innen müssen sich weitgehend bei den Mitschülern über die Themen der Präsenzstunden erkundigen. (in der Cloud werden nur Stundenthema, eventuell zugehörige Lehrbuchseiten mit Fragen/Aufgaben des Lehrbuches erscheinen)
- c. der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert, und wird auf dem Zeugnis als unentschuldigte Fehltage vermerkt
- i. die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) heran gezogen werden

6. Befreiung von der Testpflicht:

- a. vollständig geimpfte Personen (letzte Impfung 14 Tage alt), muss nachgewiesen werden (Impfsausweis, App o.a. anerkannte Nachweise)
- b. vollständig Genesene mit Nachweis 28 Tage alt nicht älter als 6 Monate

7. Übergabe der Testkits

- a. für das Selbsttesten zu Hause erhalten die Schüler/innen pro Woche jeweils zwei Selbsttests aus dem Bestand der Schule (Anlage 2 „Erklärung über die Abgabe der Selbsttests“ muss vorliegen)
- b. oder die Erziehungsberechtigten holen diese persönlich in der Schule ab (vorherige telefonische Terminvereinbarung und negativer Selbsttest muss vorliegen)

7. Einlasskontrolle

Die Schüler/-innen müssen vor dem Betreten des Schulgeländes unaufgefordert den Unterschriebenen Nachweisschein (Anlage 1) vorzeigen. Dazu stehen Lehrkräfte und Mitarbeiter/-innen am Schultor bereit.

8. Verhalten bei positivem Testergebnis

- a. Kind wird nicht zur Schule geschickt
- b. die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt muss erfolgen
- c. haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.
- d. erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- d. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen in häusliche Quarantäne

Kontakt zum Gesundheitsamt Havelland:

Hotline: 03385-5517119

per E-Mail: hotlinegesundheitsamt@havelland.de

per Meldeformular über:

<https://www.havelland.de/coronavirus/datentransfer/meldeformular-datentransfer/>

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf unserer Homepage.

Sehr geehrte Eltern und Personensorgeberechtigte,

bitte unterstützen Sie die Teststrategie damit der Unterricht in der Schule sicher ist und möglichst lange weiter angeboten werden kann.

Ich bitte Sie um Bestätigung der Kenntnisnahme dieser Belehrung/ Information durch Ihre Unterschrift:

Mit freundlichen Grüßen

Heike Hoffmann (Schulleiterin der Kooperationsschule Friesack)



Bitte vollständig ausfüllen und bis zum 10.08.2021 bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer abgeben!

Name des Kindes:

Klasse:

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die Belehrungen und Informationen der Schulleitung vom 09.08.2021 bezüglich der COVID-19 Pandemie zur Kenntnis genommen haben.

Ort und Datum

der/des Schülerin/Schülers

Ort und Datum

Unterschrift/en der Erziehungs- und Sorgeberechtigten